

Bekanntmachungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 6

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

	Vortrag	19680 fl. 57 fr.
Gemeinderrechnungen	139	30
Wegen Landmarken	50	37
Tagelohnungskosten (während 51 Tagen)	617	53
Beitrag an die Bundeskasse	1053	11
Verschiedenes ⁷⁾	656	43
	<hr/>	
	Reine Ausgaben	22198 fl. 51 fr.
Die Einnahmen betragen	24175 fl. 18 fr.	
„ Ausgaben „	22198	51
	<hr/>	
	Bleibt Vorschuß	1976 fl. 27 fr.

Die Ausgaben überstiegen demnach die gewöhnlichen Einnahmen um 13,027 fl. 59 fr., und mußten aus der im vorigen Sommer bezogenen Vermögenssteuer von 15,000 fl. gedeckt werden. Hingegen sind die bedeutenden Einnahmen vom Salzverkauf hier nicht in Rechnung gebracht. Sie bildeten bisher eine eigene Kasse, die bis zum verfloßenen Jahre fast unter geheimer, jedoch treuer Verwaltung von Wenigen war. Wir gedenken dem Landvolke hierüber künftig nähern und völlig befriedigenden Aufschluß zu geben.

7) Dabei 303 fl. Vorschüsse für die neue Auflage des Lesebuches, Pensionen, Brunnengeld, Druckkosten, Steuern an die Waldenser, für Tagelohnungsabschiede, Vergütung an alle Einzelner etc.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Durch ein Kreis Schreiben des hohen Vororts ist der hiesigen Regierung die Anzeige gemacht worden, daß die Königl. Württembergische Regierung, durch ihren Bevollmächtigten in den Unterhandlungen über die Handelsverhältnisse mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Zusicherung

ertheilt habe: denjenigen Schweizerischen Angehörigen, welche zwischen dem 24. Hornung und dem 1. März dieses Jahrs erweislich den höhern Zoll für die nach Württemberg eingeführten Fabrikate und Produkte, welche in dem Vertrag vom 30. September 1825 begünstigt sind, an die Zollämter jenes Staates bezahlt haben, ohne daß die größere Last auf den Abnehmer ihrer Versendungen übergegangen wäre, den gegen den vertragsmäßigen Zoll erlittenen Verlust zu ersetzen.

Die in angeführtem Vertrag begünstigten Artikel sind: Baumwollengarn, Baumwollenfabrikate, Leinwand, Leder das gegerbt aber nicht weiter verarbeitet ist, Strohwaaren, Käse, Obst, Wein in Fässern, Branntwein und Kirschegeist.

Sollte nun auch von unsern Kantonsangehörigen Jemand besagten höhern Zoll während der angemerkten Zeit an Württembergische Zollämter bezahlt haben, so wird ein solcher hiemit eingeladen, seine diesfallsige Forderung, mit den nöthigen Belegen an eine der beiden Landeskanzleien in Trogen oder Herisau innert 14 Tagen einzugeben, welche dann dieselben dem Württembergischen Bevollmächtigten übermachen werden.

Trogen, den 14. Brachmonat 1828.

Aus hohem Auftrag

Die Landes-Kanzlei daselbst.

545452

Da E. E. Großen Rath die Anzeige gemacht worden ist: daß in mehrern Gemeinden unsers Landes die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen seye, so wurde, um die weitere Ausbreitung dieser Krankheit möglichst zu verhindern, erkannt: daß in denjenigen Gemeinden, wo diese Seuche herrsche, die Viehmärkte eingestellt, und das Ausfertigen von Viehscheinen so lange untersagt seyn solle, bis man völlig versichert seyn kann, daß dieses Uebel ganz gehoben ist.

Erkennt von E. E. Großen Rath, den 27. Juni 1828.